Die sittliche Bewertung der Filme und ihre Einstufung in die Kategorien des "Filmberater"

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **26 (1966)**

Heft 3

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die sittliche Bewertung der Filme und ihre Einstufung in die Kategorien des «Filmberater»

Die Praxis der Einstufung der Filme durch die kirchlichen Filmstellen geht auf die Weisungen der Film-Enzyklika «Vigilanti cura» Papst Pius' XI. von 1936 zurück. Die damit unumgängliche Schematisierung ist gewiss nicht nach jedermanns Geschmack; wir geben zu, dass diese Einstufung in Kategorien kein Ideal bedeutet. Doch ist sie gewiss «alles in allem» ein Weg, um auf einfache, klare Weise dem verantwortungsbewussten Kinobesucher ratend in der Auswahl seiner Filme beizustehen. Richtig verstanden, sollen Hinweise wie «Für Erwachsene», «Abzulehnen» die persönliche ernste Verantwortung des einzelnen nicht aufheben, sondern erleuchten. Die Wertungen beziehen sich — das muss mit aller Klarheit betont werden — nur auf die moralische Seite der Filme und bedeuten kein Werturteil über die künstlerischen wie technischen Qualitäten. Darum bedeutet die Aufnahme etwa unter «II» keineswegs eine allgemeine Empfehlung, sondern ist bloss ein Hinweis in oben besagtem Sinne. Für die Gesamteinschätzung eines Films ist in jedem Fall der Text der Kurzkritik und eventuell die ausführlichere Besprechung im «Filmberater» beizuziehen.

I. Für Kinder. Unter diese Rubrik fallen Filme, die eigens für Kinder geschaffen wurden. Solche Streifen kommen in der Schweiz in den gewöhnlichen Programmen der Kinotheater nur selten zur Aufführung.

II. Für alle. Damit meinen wir Filme, deren Besuch Jugendlichen vom kinoerlaubten Alter an gestattet werden kann. Ob solche Filme im Einzelfall eventuell auch noch Schulpflichtigen oder noch Jüngeren gezeigt werden dürfen, muss von den zuständigen Instanzen jedesmal nach Besichtigung entschieden werden.

II—III. Für Erwachsene und reifere Jugendliche. Diese Kategorie umfasst Filme, die zwar eher für Erwachsene geeignet sind, aber auch von reiferen Jugendlichen angesehen werden können.

III. Für Erwachsene. Der Ausdruck «Erwachsene» besagt hier weniger eine Altersbezeichnung als einen Grad geistiger und moralischer Reife. Zwei wichtige Eigenschaften bedingen diese Reife: ein sicheres, gesundes Urteil des Verstandes und eine gewisse Festigkeit des Willens.

III—IV. Für reife Erwachsene. Die Filme dieser Kategorie können zwar von allen Erwachsenen im vorgenannten Sinne gesehen werden, eignen sich aber infolge des gestellten Problems eher für Zuschauer, welche ein besonders kritisches Urteil besitzen.

IV. Mit Reserven. Die Reserven können den Inhalt oder die Form oder auch beides zugleich betreffen. Ein Film ruft immer nach einer Reserve, wenn zum Beispiel in der Handlung eine verwerfliche Lösung, wie Ehescheidung, Selbstmord, als selbstverständlich oder gar notwendig hingenommen wird oder wenn seine Form den Normen der Wohlanständigkeit widerspricht. Nur Erwachsene von qualifizierter geistiger und moralischer Reife werden den Besuch dieser Filme verantworten können.

IV—V. Mit ernsten Reserven, abzuraten. Mit der Zensur IV—V bezeichnen wir Filme, vor denen wir warnen wollen. Die Reserven liegen meist in der gleichen Linie wie bei den Werken unter IV, sind aber besonders schwerwiegender Natur. Den Besuch eines solchen Filmes werden sich selbst reife Erwachsene nicht ohne angemessenen Grund erlauben. Jugendlichen sind solche Filme schlechthin zu verbieten.

V. Abzulehnen. Abzulehnen ist ein Film dann, wenn er für die Grosszahl der Kinobesucher ein Ärgernis bedeutet. In diese Kategorie gehören vor allem Streifen, die eindeutig für eine falsche Ideologie werben oder die Tugend ins Lächerliche ziehen und das Laster verherrlichen.

Besondere Hinweise

Zur ethischen Einstufung kommen im gegebenen Falle besondere Hinweise auf gute Filme: * = sehenswert, ** = empfehlenswert. Diese Auszeichnungen sind stets mit der Einstufung zusammen zu sehen. So heisst «II *», dass der Film für alle sehenswert, «III—IV **», dass er (nur) für reife Erwachsene empfehlenswert sei.

OCIC-Preise 1964 und 1965

Die Jurys des Internationalen Katholischen Filmbüros (OCIC) haben in den letzten zwei Jahren preisgekrönt:

1964
Festivalauszeichnungen

Berlin	Kanajo to kare	Susumi Hani
Buenos Aires	I compagni	Mario Monicelli
Cannes, ex aequo	Les parapluies de Cherbourg	Jacques Demy
	Vidas secas	Nelson Pereira dos Santos
San Sebastian	–	
Venedig	Vangelo secondo Matteo	Pier Paolo Pasolini

Grosser Preis des OCIC

	Vangelo secondo Matteo	Pier Paolo Pasolini

1965
Festivalauszeichnungen

Berlin	Charulata	Satyajit Ray
Cannes	Yoyo	Pierre Etaix
Mar del Plata	Dialogos de la paz	José M. Font Espina und Jorge Feliu
Rio de Janeiro	Sugata Sanshiro	Seichiro Uchikawa
San Sebastian	Once a thief	Ralph Nelson
Venedig	Akahige	Akira Kurosawa

Grosser Preis des OCIC

	Mitt hem ar Copacabana	Arne Sucksdorff

diamanten billard

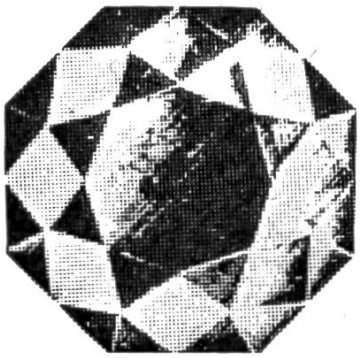

1 milliard dans un billard

Der neueste Film des jungen Schweizer Regisseurs Nicolas Gessner

mit Jean Seberg
Claude Rich
Elsa Martinelli
und als Gast
Walter Roderer

Verleih:
Rialto-Film AG

Eine internationale Co-Produktion der Atlantic-Film AG, Zürich, der Hanns-Eckelkamp-Filmproduktion, Berlin, und Les Films Copernic, Paris